

Landkreis Jerichower Land

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege
und der Selbsthilfe im Landkreis Jerichower Land**

Präambel

Mit dieser Förderung beabsichtigt der Landkreis Jerichower Land Aktivitäten der Freien Wohlfahrtspflege und die Arbeit von Selbsthilfegruppen im Interesse seiner Bürger zu fördern.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1. Antragsberechtigte

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können gestellt werden von:

- a) den im § 5 SGB XII bezeichneten Körperschaften und Verbänden
- b) Selbsthilfegruppen im Sozial- und Gesundheitsbereich. In Betracht kommen rechtsfähige Selbsthilfegruppen in Form von eingetragenen Vereinen und nicht rechtsfähige Vereinigungen. Die Gruppen sollen in der Regel nicht weniger als 7 Mitglieder haben.

2. Förderfähige Maßnahmen und Projekte

2.1 Es können Maßnahmen, Projekte und Initiativen im Sozial- und Gesundheitsbereich gefördert werden. Darüber hinaus können Beiträge zu nicht anderweitig gedeckten Ausgaben der unter 1 Genannten geleistet werden.

2.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Honorare und sonstige Kosten für Vorträge, Seminare, Schulungen und ähnliches
- Fahrtkosten zu Treffen, Vorträgen, Seminaren und Schulungen
- Porto- und Telefonausgaben
- Büromaterialien
- Broschüren, Zeitschriften und sonstige Informationsmaterialien
- Bastel- und Beschäftigungsmaterialien
- Zuschüsse für Sonderveranstaltungen, auch zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit

2.3 Veranstaltungen oder Maßnahmen, die schwerpunktmäßig religiöser oder parteipolitischer Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn formlos zu stellen und soll spätestens bis 31.03. des jeweiligen Jahres für das laufende Haushaltsjahr beim Landkreis Jerichower Land vorliegen.
- 3.2 Soweit eine nicht rechtsfähige Vereinigung nach 1 b) nicht Mitglied eines Dachverbandes ist, soll die für den Sitz der Vereinigung zuständige Stadt-/ Gemeindeverwaltung den Zuwendungsantrag empfehlen.
- 3.3 Der Antrag hat einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan zu enthalten und ist zu begründen. Eigenleistungen, Zuwendungen des Landes, der Stadt oder Gemeinde und sonstige Zuwendungen sind aufzuführen. Bei Bedarf sind Kostenvoranschläge vorzulegen.
- 3.4 Nach Beratung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss entscheidet der Kreisausschuss über die Vergabe der Mittel.
- 3.5 Die Förderbeträge werden mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungen können zu laufenden Kosten sowie als nichtrückzahlbare Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt werden.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (gemäß der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV zu § 44 LHO in der derzeit gültigen Fassung). Grundsätzlich aber sind als Verwendungsnachweis Rechnungs- und Zahlungsbelege im Original vorzulegen.

6. Rückzahlungspflicht

- 6.1. Soweit ein Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht oder nicht vollständig bestimmungsgemäß verwendet hat, ist er zur Rückzahlung an den Landkreis verpflichtet.
- 6.2 Der Landkreis kann bestandskräftig oder rechtskräftig festgestellte Rückforderungsansprüche mit der Auszahlung neuer Zuwendungen verrechnen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschluss durch den Kreistag Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der vom Kreistag am 11.01.95 beschlossenen Fassung (Vorlage 01/63/94) außer Kraft.